

zungsmitglieder eines dieser Schiffe auftreten, an die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Hilfe wenden.

Artikel 36

Eine konsularische Amtsperson kann

- a) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise an Bord eines Schiffes des Entsendestaates eingetretenen Vorkommnisse untersuchen, den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes befragen, die Schiffspapiere überprüfen, sich über die Reise und das Reiseziel des Schiffes informieren und generell das Einlaufen, Auslaufen und den Aufenthalt des Schiffes im Hafen erleichtern;
- b) die notwendigen Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
- c) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag in dem Maße klären, wie sie dazu durch die Rechtsvorschriften des Entsendestaates befugt ist;
- d) alles Notwendige zur Behandlung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes des Schiffes in einem Krankenhaus oder zu deren Rückreise veranlassen;
- e) jede Erklärung oder jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates hinsichtlich der Schiffe vorgeschrieben ist, entgegennehmen, ausstellen oder beglaubigen.

Artikel 37

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine amtliche Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die zuständige konsularische Amtsperson rechtzeitig zu verständigen, damit sie anwesend sein kann, es sei denn, dies ist aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich. War die konsularische Amtsperson nicht anwesend oder vertreten, so geben ihr die Organe des Empfangsstaates auf ihr Ersuchen so bald wie möglich eine vollständige Information über die Angelegenheit.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder die Besatzungsmitglieder des Schiffes zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch keine Anwendung auf die vorgeschriebenen Kontrollen der Organe des Empfangsstaates in Zoll- und Hygieneangelegenheiten oder in Angelegenheiten der Einreise.

Artikel 38

(1) Die Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson so schnell wie möglich davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, aufgelaufen, strandet oder eine andere Havarie in Gewässern des Empfangsstaates erleidet oder wenn irgendein Gegenstand, der Teil der Ladung eines havarierten Schiffes eines dritten Staates und Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates ist, an der Küste oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates aufgefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurde. Die genannten Organe informieren ebenfalls über die Maßnahmen, die zur Rettung von Menschen und zur Sicherstellung des Schiffes, der Ladung oder anderer beförderter Güter und zum Schiff gehörender Gegenstände oder von Gegenständen, die Teil seiner Ladung sind und von ihr getrennt wurden, getroffen worden sind.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff, den Passagieren und der Besatzung jegliche Hilfe leisten. Zu diesem Zweck kann sie die Organe des Empfangsstaates um Mitwirkung ersuchen.

(3) Ist der Eigentümer oder sein Agent oder die zuständige Versicherung oder der Kapitän des havarierten Schiffes nicht dazu in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, so ist eine konsularische Amtsperson befugt, im Namen des Eigentümers die gleichen Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst hinsichtlich des Schiffes oder seiner Ladung gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates hätte veranlassen können.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten auch für alle Gegenstände, die zur Schiffladung gehören und Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind.

(5) Die Organe des Empfangsstaates erheben keine Zölle noch andere Importgebühren für die Einfuhr der Ladung, der Vorräte, der Ausrüstung, der Geräte oder der Gegenstände, die vom havarierten Schiff befördert werden oder die Bestandteil von ihm sind, es sei denn, sie werden zum Verbrauch oder zum Gebrauch im Empfangsstaat an Land gebracht. Die Organe des Empfangsstaates können die Einlagerung der genannten Waren oder andere Schutzmaßnahmen der steuerlichen Interessen, die in ihren Rechtsvorschriften vorgesehen sind, fordern.

(6) Ist ein Gegenstand, der zur Ladung eines havarierten Schiffes eines dritten Staates gehört und der Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates ist, an der Küste oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden und einem Hafen dieses Staates zugestellt worden, und sind der Eigentümer dieses Gegenstandes oder sein Agent oder die zuständige Versicherung oder der Kapitän des havarierten Schiffes nicht dazu in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zur Aufbewahrung des Gegenstandes oder der Verfügung darüber zu treffen, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, im Namen des Eigentümers die gleichen Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst zu diesem Zweck hätte treffen können.

Artikel 39

Die Artikel 35 bis 38 werden entsprechend auch auf die Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 40

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt 12 Monate nach dem Tag in Kraft, an dem eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten der anderen schriftlich auf diplomatischem Weg ihre Absicht mitgeteilt hat, ihn zu beenden.

Zu Urkund dessen unterzeichnen und siegeln die genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in Mexiko-Stadt am 30. Mai 1977 in zwei Originalen, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Gerhard Korth

**Für die
Vereinigten Mexikanischen
Staaten**

Lie. Alfonso Rosenzweig-Diaz jun.